

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2149

Einwohnergemeinde Bellach: Änderungen des Baureglementes mit Anhang (Baugebühren) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2007 beschlossenen Änderungen des Baureglementes mit Anhang (Baugebühren) vom 14. Dezember 2000 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Änderungen der §§ 2, 4 und 23 des Baureglementes sowie der Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Anhangs (Baugebühren) sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglementes erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

3.1 Die Änderungen von §§ 2, 4 und 23 des Baureglementes sowie von Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Anhangs (Baugebühren) werden genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Bellach hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 200.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 223.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 223.00</u>	

Fr. 223.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Baureglement

Amt für Umwelt

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Umweltkommission Bellach, 4512 Bellach, mit 1 neu gedruckten Baureglement

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit 1 neu gedruckten Baureglement und mit Rechnung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bellach: Die Änderungen des Baureglementes (§§ 2, 4 und 23) sowie des Anhangs (Baugebühren; Ziffern 1, 3, 4 und 5) werden genehmigt.“)